

## Artikel 3

Die hohen vertragschließenden Seiten werden auch fernerhin die Zusammenarbeit auf den Gebieten der Kultur und der Wissenschaft, insbesondere des Bildungswesens, des Gesundheitswesens, der Literatur, der Kunst, der Presse, des Rundfunks, des Fernsehens, des Films sowie der Körperkultur und des Sports erweitern.

## Artikel 4

Die hohen vertragschließenden Seiten werden die umfassende Zusammenarbeit zwischen den gesellschaftlichen Organisationen beider Staaten als wichtiges Mittel des gegenseitigen Kennenlernens des Lebens beider Völker und ihrer Erfahrungen beim sozialistischen Aufbau in jeder Weise fördern.

## Artikel 5

Die hohen vertragschließenden Seiten werden auch fernerhin alle Maßnahmen zur weiteren Stärkung der Macht, der Einheit und der Geschlossenheit der sozialistischen Weltgemeinschaft als Hauptstütze aller revolutionären und fortschrittlichen Kräfte ergreifen.

1

## Artikel 6

Die hohen vertragschließenden Seiten werden auch künftig eine Politik der friedlichen Koexistenz zwischen Staaten mit unterschiedlicher Gesellschaftsordnung verfolgen und in Übereinstimmung mit den Zielen und Grundsätzen der Charta der Vereinten Nationen ihre Anstrengungen zur Gewährleistung des Friedens und der Sicherheit, zur Verhütung und Beseitigung der imperialistischen Aggression, zur Einstellung des Wettrennens und Herbeiführung der Abrüstung sowie zur endgültigen Liquidierung des Kolonialismus und Neokolonialismus in allen seinen Formen und Erscheinungen fortsetzen.

## Artikel 7

Die hohen vertragschließenden Seiten werden gemeinsam für die Herbeiführung einer friedlichen Regelung der deutschen Frage auf der Grundlage der Anerkennung der Existenz zweier souveräner deutscher Staaten und für die Verhinderung einer Aggression seitens der Kräfte des westdeutschen Imperialismus und Militarismus eintreten, die eine Revision der Ergebnisse des zweiten Weltkrieges anstreben.

## Artikel 8

Die hohen vertragschließenden Seiten betrachten Westberlin als eine selbständige politische Einheit.

## Artikel 9

Die hohen vertragschließenden Seiten werden einander in allen wichtigen internationalen Fragen konsultieren<sup>1</sup>, die die Interessen der beiden Staaten berühren.

## Artikel 10

Auf der Grundlage und in Verwirklichung dieses Vertrages werden konkrete Verträge und Vereinbarungen sowohl auf Regierungsebene als auch auf der Ebene der zuständigen Institutionen und Organisationen beider Seiten abgeschlossen.

## Artikel 11

(1) Dieser Vertrag wird für die Dauer von 20 Jahren abgeschlossen. Wenn ihn nicht eine der hohen vertragschließenden Seiten zwölf Monate vor Ablauf dieser Frist kündigt, bleibt der Vertrag weitere zehn Jahre in Kraft.

(2) Eine Überprüfung dieses Vertrages wird in dem Falle erfolgen, daß ein einheitlicher, friedliebender und demokratischer-deutscher Staat entsteht.

## Artikel 12

(1) Dieser Vertrag bedarf der Ratifizierung und tritt in Kraft mit dem Tage des Austausches der Ratifikationsurkunden, der in kürzester Frist in Berlin erfolgen wird.

(2) Der Vertrag wird gemäß Artikel 102 Absatz 1 der Charta der Vereinten Nationen beim Sekretariat der Organisation der Vereinten Nationen registriert.

Ausgefertigt in Ulan-Bator, am 12. September 1968, in zwei Exemplaren, jedes in deutscher und mongolischer Sprache, wobei beide Texte gleichermaßen gültig sind.

Für die  
Deutsche Demokratische Republik  
gez. W. S t o p h

Für die  
Mongolische Volksrepublik  
gez. J. Z e d e n b a l